

Satzung

des Vereins

"Deutsche Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e.V."

§1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

Der Verein "Deutsche Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e.V." mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Elektronenmikroskopie und anderer mikroskopischer Methoden und Verfahren in Forschung, Technik und Wirtschaft, Unterstützung seiner Mitglieder bei fachlicher Fortbildung, Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Pflege der internationalen Beziehungen.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§6 (Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag)

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung an die dem Verein bekannte Anschrift mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Sie erlischt außerdem, wenn der Vorstand aus einem wichtigen Grund den Ausschluss beschließt. Ein solcher Beschluss kann nur zustande kommen, wenn einschließlich schriftlicher Stimmabgabe der abwesenden Vorstandsmitglieder nicht mehr als eine Stimme dagegen ist.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um die Elektronenmikroskopie und andere mikroskopische Techniken und Verfahren sowie um die Deutsche Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e.V. hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.

§7 (Gliederung und Verwaltung)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Die Ämter des Geschäftsführers und des Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch geheime Brief- oder Internetwahl unter Aufsicht eines Wahlausschusses. Die Modalitäten werden je in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden entsprechenden Wahlordnung festgelegt.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und die drei Beisitzer werden auf 2 Jahre, Geschäftsführer und Schatzmeister auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die gerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Vermögensangelegenheiten zusätzlich mit dem Schatzmeister. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet allein der Geschäftsführer. Sollte innerhalb der durch die Satzung vorgesehenen Frist die Neuwahl des Vorstandes nicht durchgeführt werden können, so bleiben die alten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§9 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel zu der alle zwei Jahre stattfindenden Tagung des Vereins einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Der Termin einer Mitgliederversammlung soll spätestens 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Spätestens 4 Wochen nach der Terminbekanntgabe müssen Anträge zur Tagesordnung beim Geschäftsführer eingereicht sein. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Diese Fristen ermäßigen sich bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Hälfte. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgen in der Regel auf der DGE-Homepage und per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder schriftlich, sofern keine E-Mailadresse bekannt ist.

Dringlichkeitsanträge, die während einer Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält u.a. folgende Punkte:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Geschäftsführer;
- b) Bericht des Vorsitzenden über seine Amtsperiode;

- c) Bericht des Geschäftsführers über die seit der letzten Mitgliederversammlung erfolgten Aktivitäten des Vereins (soweit nicht durch den Vorsitzenden bereits geschehen);
- d) Vorlage der Abrechnungen durch den Schatzmeister und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl zweier Mitglieder als Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;
- f) Bekanntgabe des Ergebnisses der Briefwahl des Vorstands durch den Geschäftsführer;
- g) Wahl zweier Mitglieder in den Wahlausschuss für die Dauer von 2 Jahren;
- h) Sonstige Beschlussanträge in Angelegenheiten des Vereins.

Bei Abstimmungen auf einer Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme der in § 9 und § 12 behandelten Fälle die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§10 (Rechnungslegung und Vereinsvermögen)

Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister verwaltet. Die Rechnungslegung geschieht jährlich und wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder (Rechnungsprüfer) geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 (Veröffentlichungen)

Der Vorstand kann Zeitschriften die Genehmigung geben und widerrufen, sich als "Organ der deutschen Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e. V." zu bezeichnen.

§12 (Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins)

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Von der Abänderungsmöglichkeit ist der folgende Absatz ausgeschlossen: Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen Zwecken zu, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind und der Förderung der Wissenschaft und Forschung dienen. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 (Übergangsbestimmungen)

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, die Satzungsänderungen vorzunehmen, die etwa von den zuständigen amtlichen Stellen verlangt werden.

Mit Beschluss dieser Satzung verliert die bisher gültige Satzung vom 13.09.1995 ihre Gültigkeit.

Beschlossen in Regensburg am 28. August 2013